

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 11.09.2018.**

"Welche Folgen hat das Urteil des Sozialgerichts zur Rechtswidrigkeit von Mietobergrenzen in den Kosten der Unterkunft (KdU) für die Stadtgemeinde Bremen?"

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach §22 SGB II beziehungsweise § 35 SGB XII werden in tatsächlicher Höhe neben den Regelleistungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Eine Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ist grundsätzlich zulässig. Bereits 2009 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass es zur Ermittlung der jeweiligen Angemessenheitsgrenzen eines „schlüssigen Konzepts“ mit besonderen Voraussetzungen bedarf (Az. B 4 AS 18/09 R). Ein solches Konzept kann grob als planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung von durchschnittlichen Miethöhen beschrieben werden. Ein punktuelles und willkürliches Vorgehen der leistungsgewährenden Stelle von Fall zu Fall soll so unmöglich gemacht werden. Nach dem Urteil des BSG kam es immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsberechtigtem und den jeweiligen Trägern um die Rechtmäßigkeit der Obergrenzen und die Tragfähigkeit des „schlüssigen Konzeptes“. Auch in der Stadtgemeinde Bremen wurde die Angemessenheit der Mietobergrenzen sowie die fehlende Anerkennung der tatsächlichen Höhe der KdU zum Gegenstand zahlreicher Verfahren.

Am 15. Juni 2018 hat das Sozialgericht Bremen entschieden (Az. S28 AS 1213/16), dass die Anerkennungspraxis von Mietobergrenzen der Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2010 bis 2017 rechtswidrig war. Das Urteil stellt unter anderem klar: „Die Ermittlung der Referenzmiete ist jedoch nicht auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgt. Die im Vergleichsraum erhobenen Daten bieten nicht hinreichend Gewähr dafür, dass die tatsächlichen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes realistisch wiedergegeben werden“. Insbesondere kritisieren die Richter die fehlende Datenrepräsentativität des Konzepts zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen. So seien ganz überwiegend Mieten von Wohnungsgesellschaften erfasst worden, was dazu führe, dass Mieten kleinerer Vermieter durch die erfassten 45.507 Bestandsmieten nicht ausreichend repräsentiert werden. Damit wurde das richtige Verhältnis auf dem Mietwohnungsmarkt offensichtlich stark verzerrt, da die Wohnungsgesellschaften zwar eine wichtige, aber keine marktbeherrschende Stellung haben. Weitere Versäumnisse ergeben sich aus der Betrachtung und überproportionalen Gewichtung einzelner Stadtteile sowie den erheblichen Zeitabständen zwischen den Erhebungen.

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat in ihrer Sitzung am 23. Februar 2017 neue Richtwerte für die Kosten der Unterkunft beschlossen. Grundlage für diese Entscheidung war das „Fachgutachten zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bremen“. Im Gegensatz zu den Leitlinien zwischen 2010 und 2017 wurden sowohl Mietdaten von institutionellen als auch von privaten Anbietern über das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Zudem wurde versucht möglichst wenig Zeit zwischen dem Erhebungszeitraum (01.10.2015 bis 30.09.2016) und der Entscheidung der Deputation vergehen zu lassen, um der Dynamik am Mietmarkt gerecht zu werden. Trotz dieser Verbesserungen stellt sich die Frage, ob das jetzige Fachgutachten den Anforderungen des Sozialgerichtsurteils genügt und welche Auswirkungen die Entscheidung hat.

Wir fragen den Senat:

1. Sind derzeit noch weitere Klagen gegen die Anerkennungspraxis der Mietobergrenzen des Jobcenters aus den Jahren 2010 bis 2017 beim Sozialgericht anhängig? Wie wirkt sich nach Ansicht des Senats das Urteil der 28. Kammer des Sozialgerichts Bremen vom 15. Juni 2018, wonach die Anerkennungspraxis rechtswidrig war, auf diese Klagen aus?
2. Inwiefern hat das Urteil finanzielle Folgen für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen und rechnet der Senat vor diesem Hintergrund mit nennenswerten Nachzahlungen an Mieter und Verfahrenskosten?
3. Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen können Leistungsberechtigte Rückerstattungen von der Stadtgemeinde Bremen für nicht in voller Höhe übernommene KdU in den Jahren 2010-2017 verlangen?
4. Vor dem Hintergrund der Fragen 1, 2 und 3: Inwiefern reichen die im Doppelhaushalt 2018/2019 einkalkulierten Steigerungen bei den Sozialleistungen aus, um die möglichen Mehrausgaben aufgrund des Urteils zu decken?
5. Inwiefern hat das Urteil nach Ansicht des Senats Auswirkungen auf die derzeit bestehenden Mietobergrenzen aus dem Frühjahr 2017 und sieht der Senat die Notwendigkeit der erneuten Anpassung der Richtwerte nach dem Urteil aus 2018? Ist das derzeitige Konzept nach Ansicht des Senats gerichtsfest? Zu wann ist eine Erneuerung der Datengrundlage bzw. ein neues Fachgutachten geplant?
6. Welche weiteren Konsequenzen zieht der Senat aus dem Urteil? Insbesondere a) hinsichtlich der Erarbeitung eines „schlüssigen Konzepts“ zur Ermittlung von Mietobergrenzen, b) der zeitlichen Abstände zwischen zwei Erhebungen und c) der Datenrepräsentativität, wenn nur Mieten von großen Wohnungsbaugesellschaften und nur in bestimmten Stadtteilen gesondert erhoben werden?
7. Würde die Etablierung eines kontinuierlich aktualisierten „Bremer Mietspiegels“ die Anforderungen des Urteils an ein „schlüssiges Konzept“ erfüllen? Wenn ja, warum hat der Senat bislang auf einen Mietspiegel für Bremen verzichtet?
8. Inwiefern und mit welcher Begründung ist das Jobcenter gegen das oben genannte Urteil in Berufung gegangen? Welche Erfolgchancen sieht der Senat im Berufungsverfahren?
9. Wie viele Berechtigte in der Stadtgemeinde Bremen erhielten im Juli 2018 wegen zu hoher Mietkosten nicht die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet? (Bitte getrennt nach Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG ausweisen)
10. In wie vielen Fällen wurde seit dem 23. Februar 2017 Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt, wenn die Miete nicht voller Höhe anerkannt wurde? In wie vielen Fällen wird gegen seit Februar 2017 ergangene Bescheide geklagt?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Sind derzeit noch weitere Klagen gegen die Anerkennungspraxis der Mietobergrenzen des Jobcenters aus den Jahren 2010 bis 2017 beim Sozialgericht anhängig? Wie wirkt sich nach Ansicht des Senats das Urteil der 28. Kammer des Sozialgerichts Bremen vom 15. Juni 2018, wonach die Anerkennungspraxis rechtswidrig war, auf diese Klagen aus?**

Der Senat weist darauf hin, dass bis zum 31.12.2013 Bedarfe für die Kosten der Unterkunft in Höhe der Wohngeldwerte zuzüglich eines Sicherungszuschlags anerkannt worden sind. Erst mit Fortschreibung der in 2010 erhobenen Wohnungsmarktdaten im Herbst 2013, ergänzt um aktuelle Mietangebotsdaten, kamen die Datenerhebungen des damaligen Gutachters A+K zum 01.01.2014 zur Anwendung. Eine Übertragung der jüngsten Rechtsprechung des Sozialgerichts ist daher auch erst ab diesem Zeitraum möglich.

Die genaue Anzahl der Klagen kann nicht ermittelt werden, da eine gesonderte Erfassung von Klagen gegen die Mietobergrenze nicht erfolgt. Unter dem Statistikpunkt: „§ 22 Abs. 1 Angemessenheit der Grundmiete“ sind zum Stichtag 19.09.2018 (Auswertung aus dem Fachverfahren Falke) noch 129 offene Klagen vorhanden. Unter diesem Statistikpunkt werden neben Klagen gegen die Mietobergrenze jedoch auch weitere Klagen, z.B. wegen Renovierungskosten, Stromkosten oder Heizkosten erfasst.

Das Jobcenter Bremen wird in allen anhängigen Klageverfahren die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft in Höhe des vom Gericht anerkannten Umfangs anerkennen. Danach stehen den Betroffenen grundsätzlich Bedarfe für die Unterkunft unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete bis zum Höchstbetrag nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherungszuschlags von 10% zu.

- 2. Inwiefern hat das Urteil finanzielle Folgen für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen und rechnet der Senat vor diesem Hintergrund mit nennenswerten Nachzahlungen an Mieter und Verfahrenskosten?**

Eine überschlägige Modellrechnung hat ergeben, dass es bei den anhängigen Klagen um bis zu 75.000 Euro (bereits um die Bundesbeteiligung bereinigt) gehen könnte. Verfahrenskosten können nicht beziffert werden.

- 3. Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen können Leistungsberechtigte Rückerstattungen von der Stadtgemeinde Bremen für nicht in voller Höhe übernommene KdU in den Jahren 2010-2017 verlangen?**

In Bezug auf die anhängigen betroffenen Klageverfahren wird auf die Beantwortung zu Frage Nr. 1 verwiesen. Im Übrigen gilt die Regelung nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Danach ist ein rechtlicher Nachteil, der den Betroffenen durch unrechtmäßiges Vorenthalten einer Sozialleistung entstanden ist, zu berichtigen. Die zugrundeliegenden rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakte werden daher grundsätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Nach der angeführten Vorschrift sind danach Sozialleistungen für einen Zeitraum von einem Jahr vor der Rücknahme nachzuzahlen. Den Betroffenen stehen grundsätzlich Bedarfe für die Unterkunft unter Berücksichtigung einer Bruttokaltmiete bis zum Höchstbetrag nach dem Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherungszuschlags von 10% zu.

- 4. Vor dem Hintergrund der Fragen 1, 2 und 3: Inwiefern reichen die im Doppelhaushalt 2018/2019 einkalkulierten Steigerungen bei den Sozialleistungen aus,**

um die möglichen Mehrausgaben aufgrund des Urteils zu decken?

Die Mehraufwendungen werden nach aktueller Einschätzung durch die Haushaltsanschlüsse aufgefangen.

- 5. Inwiefern hat das Urteil nach Ansicht des Senats Auswirkungen auf die derzeit bestehenden Mietobergrenzen aus dem Frühjahr 2017 und sieht der Senat die Notwendigkeit der erneuten Anpassung der Richtwerte nach dem Urteil aus 2018? Ist das derzeitige Konzept nach Ansicht des Senats gerichtsfest? Zu wann ist eine Erneuerung der Datengrundlage bzw. ein neues Fachgutachten geplant?**

Das Urteil hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die derzeit bestehenden Richtwerte. Das Sozialgericht Bremen hat sich noch nicht mit dem derzeitigen Konzept befasst. Anlass daran zu zweifeln, dass das derzeitige Konzept gerichtsfest ist, sieht der Senat nicht. Die vom Gericht angeführten Kritikpunkte treffen auf das aktuelle Konzept nicht zu.

In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt Bremen schreibt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die derzeitigen Richtwerte aktuell fort. Hierüber soll in der Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 01.11.2018 berichtet werden. Darüber hinaus ist zum 01.03.2020 eine flächendeckende Datenerhebung auf Basis repräsentativer Stichprobenerhebungen bei Vermietern bzw. Eigentümern von Mietwohnungen vorgesehen. Damit folgt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport den gerichtlichen Anforderungen einer Überprüfung schlüssiger Konzepte, wonach alle vier Jahre eine flächendeckende Datenerhebung und -auswertung zu erfolgen hat bzw. nach zwei Jahren nach einer solchen Erhebung eine Fortschreibung durchzuführen ist.

- 6. Welche weiteren Konsequenzen zieht der Senat aus dem Urteil? Insbesondere a) hinsichtlich der Erarbeitung eines „schlüssigen Konzepts“ zur Ermittlung von Mietobergrenzen, b) der zeitlichen Abstände zwischen zwei Erhebungen und c) der Datenrepräsentativität, wenn nur Mieten von großen Wohnungsbau-gesellschaften und nur in bestimmten Stadtteilen gesondert erhoben werden?**

Das aktuelle Konzept berücksichtigt bereits die vom Gericht kritisierten Punkte. Sowohl was den zeitlichen Verlauf zwischen Datenerhebung und Fortschreibung betrifft, als auch bezüglich der Repräsentativität der Daten, erfüllt das aktuelle Konzept die gerichtlichen Anforderungen. Es wurden Daten in allen Ortsteilen erhoben, sowohl von großen Wohnungsunternehmen als auch von kleineren Vermietern.

- 7. Würde die Etablierung eines kontinuierlich aktualisierten „Bremer Mietspiegels“ die Anforderungen des Urteils an ein „schlüssiges Konzept“ erfüllen? Wenn ja, warum hat der Senat bislang auf einen Mietspiegel für Bremen verzichtet?**

Das Bundessozialgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Repräsentativität und Validität der Datenerhebung für einen Mietspiegel auch im Rahmen des schlüssigen Konzepts regelmäßig als ausreichend anzusehen ist. Wenn ein qualifizierter Mietspiegel, der in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren aufgestellt wurde, der Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Kaltmiete zugrunde liegt und ihm Aussagen zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem angemessenen Quadratmeterpreis entnommen werden können, ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts davon auszugehen, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu diesem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt. Insofern kann gesagt werden, dass ein qualifizierter Mietspiegel methodisch ein

geeignetes Instrument zur Beschaffung der für ein „schlüssiges Konzept“ erforderlichen Datenquellen ist.

Es kann aber nicht außer Betracht bleiben, dass Mietspiegel immer auch einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung der Mieten haben. Das beruht darauf, dass in qualifizierte Mietspiegel nach der geltenden Rechtslage immer nur die Neuvermietungsmieten der letzten vier Jahre einfließen und nicht die Mieten aus den laufenden Mietverträgen. Diese gesetzliche Vorgabe führt dazu, dass die Mietspiegel in engen Wohnungsmärkten eine steigende Tendenz aufweisen. Sie sind somit geeignet, Mieterhöhungen in laufenden Mietverträgen einfach zu begründen und auch zu höheren Mieten in Neuverträgen zu veranlassen. Das könnte nachteilige Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung von Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen haben. Infolgedessen würden im Rahmen der Gewährung von Transferleistungen tendenziell auch die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft steigen.

8. Inwiefern und mit welcher Begründung ist das Jobcenter gegen das oben genannte Urteil in Berufung gegangen? Welche Erfolgchancen sieht der Senat im Berufungsverfahren?

Das Jobcenter hat zunächst fristwährend Berufung gegen das Urteil eingelegt. Zwischenzeitlich wurde entschieden, die Berufung nicht fortzuführen und zurückzunehmen, da die Erfolgsaussichten für die Berufung als gering einzustufen sind.

9. Wie viele Berechtigte in der Stadtgemeinde Bremen erhielten im Juli 2018 wegen zu hoher Mietkosten nicht die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet? (Bitte getrennt nach Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG ausweisen)

Eine solche Statistik ist nicht vorgesehen. Eine Auswertung ist aufgrund der Komplexität des Bewilligungsverfahrens (volle Mietübernahme nach Hilfeintritt für mindestens sechs Monate, Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen, Wohnlagenzuschläge) und der fehlenden Erfassung in den Fachverfahren nicht möglich.

10. In wie vielen Fällen wurde seit dem 23. Februar 2017 Widerspruch gegen die Bescheide eingelegt, wenn die Miete nicht voller Höhe anerkannt wurde? In wie vielen Fällen wird gegen seit Februar 2017 ergangene Bescheide geklagt?

Es wurden seit dem 01.03.2017 625 Widersprüche mit dem Statistikpunkt § 22 Abs. 1 „Angemessenheit der Grundmiete“ (siehe hierzu auch Frage 1) erfasst. In wie vielen Fällen gegen seit Februar 2017 ergangene Bescheide zur Angemessenheit der Grundmiete geklagt wurde, kann nicht ausgewertet werden.

Für das SGB XII und das AsylbLG werden die angefragten Merkmale statistisch nicht erhoben, daher kann die Frage für diese Rechtskreise nicht beantwortet werden.